

Allgemeinverfügung des Kreises Pinneberg

zur Beschränkung des Zugangs zur Insel Helgoland zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2-Infektionen müssen weiterhin kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden. Aufgrund des vorherrschenden Übertragungsweges (Tröpfcheninfektion) ist eine Übertragung von Mensch zu Mensch auch durch asymptomatisch infizierte Personen leicht möglich.

Auf Grundlage von § 1 Abs. 1 der Landesverordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus vom 30.10.2020 wird gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 106 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Der Zutritt zur Insel/Düne Helgoland ist für alle Personen verboten, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem Gebiet aufgehalten haben, das zum Zeitpunkt der Einreise nach § 1 Abs. 4 der Landesverordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus vom 30.10.2020 als ausländisches Risikogebiet eingestuft ist und auf die kein Ausnahmetatbestand nach § 2 Abs. 1 oder 2 der genannten Landesverordnung zutrifft.
Ausgenommen vom Betretungsverbot sind außerdem Personen, die nachweisen können, dass sie auf Helgoland über eine geeignete Möglichkeit der Absonderung verfügen.
2. Der Zutritt zur Insel/Düne Helgoland ist außerdem für Personen verboten, die aus touristischen Gründen nach Helgoland einreisen möchten. Kein Betretungsverbot besteht für Personen, die aus beruflichen Gründen oder zu Familienbesuchen einreisen oder über einen Wohnsitz auf Helgoland verfügen. Voraussetzung ist, dass ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus festgestellt worden ist. Das ärztliche Zeugnis darüber muss in deutscher oder in englischer Sprache verfasst sein und sich auf eine molekular-biologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem sonstigen Staat durchgeführt worden ist, der durch das Robert Koch-Institut auf seiner Internetseite unter <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht worden ist. Das Testergebnis darf nicht mehr als 48 Stunden vor der Einreise festgestellt worden sein. Alternativ ist vor der Anreise nach Helgoland eine Terminbestätigung darüber vorzuweisen, dass ein Schnelltest auf Helgoland unmittelbar nach der Ankunft erfolgen wird. Die Terminvergabe erfolgt wochentags von 9:00 bis 12:00 Uhr über die Gemeinde Helgoland unter der Telefonnummer 04725-808-123.
3. Nach Helgoland einreisende Personen haben ein vorgegebenes Einreisedokument auszufüllen, zu unterzeichnen und auf dem Schiff / am Flugplatz abzugeben, sonst wird der Zutritt zur Insel/Düne verweigert.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt **ab dem 02. November bis einschließlich zum 15. November 2020**.
5. Die Anordnung ist gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar, Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.
6. Ordnungswidrig nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der Ziffern 1 bis 2 verstößt.

Begründung

Ziffer 1 bis 3:

Das Land Schleswig-Holstein verpflichtet in § 1 Abs. 1 seiner Landesverordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus vom 30.10.2020 Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg nach Schleswig-Holstein einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem Gebiet nach Absatz 4 aufgehalten haben, das zum Zeitpunkt der Einreise als internationales Risikogebiet eingestuft ist, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern.

Die Folgen einer Infektionsausbreitung auf der Insel sind deutlich gravierender als auf dem Festland, weil die Kapazitäten der Intensivmedizin auf Helgoland nur in einem eingeschränkten Umfang verfügbar und für eine große Anzahl von schwer erkrankten Personen nicht ausgelegt sind. Dies gilt im Hinblick auf die Symptomatik der COVID-19-Erkrankung vor allem für die fehlenden Kapazitäten in der Intensiv- und Beatmungsmedizin. Auch die Beförderung von erkrankten oder krankheitsverdächtigen Personen zurück auf das Festland ist nur unter äußerst schwierigen Bedingungen möglich.

Eine Isolierung/Absonderung von erkrankten und krankheitsverdächtigen Personen ist auf Helgoland wegen der sehr begrenzten Kapazitäten an Wohnraum und Unterkünften in aller Regel nur Personen möglich, die dort ihren Erst- oder Zweitwohnsitz haben. Wegen der räumlichen Gegebenheiten ist in nahezu allen Beherbergungsbetrieben auf Helgoland und der Düne eine Absonderung nicht möglich.

Ältere Menschen gehören zur Risikogruppe, ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung von Helgoland ist besonders hoch.

Zum Schutz der gesamten Inselbevölkerung, insbesondere der älteren Bewohner*innen, sind die aufgeführten Maßnahmen erforderlich und angemessen. Nur so kann das Infektionsrisiko auf ein Minimum reduziert und die medizinische Versorgung auch in der potentiell kritischen Lage für die Bewohner*innen der Insel Helgoland gesichert werden.

Ziffer 4:

Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist sie bis einschließlich 15. November 2020 befristet. Mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf wird eine erneute Risikoeinschätzung stattfinden.

Ziffer 5:

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Ziffer 6:

Zu widerhandlungen gegen die unter Ziffer 1 und 2 enthaltenen Regelungen stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Kreis Pinneberg erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden. Die Anschrift lautet: Kreis Pinneberg, Der Landrat, Fachdienst Gesundheit, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn

2. Elektronisch

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg übermittelt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden.

Die E-Mail-Adresse lautet: gesundheitsamt@kreis-pinneberg.de

- Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung erhoben werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: info@kreis-pinneberg.de-mail.de

Elmshorn, den 01.11.2020

Kreis Pinneberg

Der Landrat

Fachdienst Gesundheit

gez. Dr. Angelika Roschning
Amtsärztin